



Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen zur Fangjagd in den Bundesländern

Stand Entwurf: 15.10.2013

Alle Angaben ohne Gewähr.

Friedrichstraße 185/186
10117 Berlin

www.jagdverband.de
djv@jagdverband.de

Tel. 030 - 209 12 94 0
Fax. 030 - 209 13 94 30

Der Deutsche Jagdverband ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach §63 Bundesnaturschutzgesetz.



Baden-Württemberg



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein-optional, empfohlen
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	ja
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	Lebend- und Totfanggerät
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Wildkaninchen, Steinmarder
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	37cm +/-10%, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	46cm +/-10% , 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	56cm +/-10%, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	70cm +/-10%, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	1 mal täglich morgens
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	nein, nur Draht an Kontrollöffnungen
Mindestmaße Kastenfallen in cm	> Fuchs: 130x25x25, < Fuchs: 100x15x15
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	50x8x8x13
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	200x25cm
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	1xtäglich
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, Fundsache. Die Tötung ist damit nicht zulässig.
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Bayern



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Ja (sogar genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur Totfanggerät
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja, Totfanggerät
Fallenregistrierung	Totfanggerät
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	k.A., aber ohnehin nur nach Genehmigung durch die Behörde zulässig
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern von der erforderlichen Genehmigung umfasst (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	33-41cm, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	41-51cm, 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	51-66cm, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	66-74cm, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	1 mal täglich morgens
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	nein, nur Draht an Kontrollöffnungen
Mindestmaße Kastenfallen in cm	> Fuchs: 130x25x25, < Fuchs: 100x15x15
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	50x8x8x13
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	> Fuchs: 130x25, < Fuchs: 100x15
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	1xtäglich morgens
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Berlin



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Anzeige der Fangjagd im Revier	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	nicht zulässig
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Brandenburg



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	k.A.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Mindestanforderungen Eiabzugeisen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Bremen



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Hamburg



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja, Jagdschein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Steinmarder und Wildkaninchen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern Jagdscheininhaber
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Hessen



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	Nein, aber dauerhafte Kennzeichnung der Falle
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Beutegreifer und Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	37cm +/-10%, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	46cm +/-10%, 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	56 und 60cm +/-10%, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	70cm +/-10%, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	1 mal täglich innerhalb von 2h nach Sonnenaufgang
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nur Tötung mit Schusswaffe (auch mit Mündungsenergie <200J erlaubt (§ 23 Abs. I LJG))
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	nein
Mindestmaße Kastenfallen in cm	> Fuchs: 130x25x25cm, < Fuchs 100x15x15cm
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	80x10x10x15
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	> Fuchs: 130x25cm, < Fuchs 100x15cm
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	1xtäglich innerhalb 2Std. nach Sonnenaufgang
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	nein
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, Fundsache. Die Tötung ist damit nicht zulässig.
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Mecklenburg-Vorpommern



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder, Iltis, Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Niedersachsen



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja, aber es sind alle Fallen zugelassen, die in einem anderen Bundesland zugelassen sind oder von der DEVA geprüft wurden
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja (Fangeräte sind zulässig, wenn sie die Anforderungen in einem anderen Bundesland erfüllen)
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius. Fundsache. Die Tötung ist damit nicht zulässig.
Krähenfang	ja
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja

Es sind alle Fallen zugelassen, die in einem anderen Bundesland zugelassen sind oder von der DEVA geprüft wurden.



Nordrhein-Westfalen



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein (beim Fang von Wildkaninchen, alles andere ist genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Wildkaninchen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Jagdbehörde
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	37cm +/-10%, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	56 u. 60cm +/-10%, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	70cm +/-10%, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	tgl. morgens
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	LJV-Richtlinien
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	80x10x15
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	LJV-Richtlinien
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	tgl. morgens und abends
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja, nur Einzelfang
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	nein
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja

Die §§ 30 ff. der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung enthalten weitere Beschränkungen und Konkretisierungen
Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen zur Fangjagd in den Bundesländern; Stand Entwurf: 15.10.2013



Rheinland-Pfalz



Totfang zulässig	Ja (nach Genehmigung der Jagdbehörde)
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja (wenn nach 1996 abgelegt)
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja (wenn vor 1996 abgelegt)
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Ja (sogar genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur Totfang
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Je nach Umfang der Genehmigung
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern von der erforderlichen Genehmigung umfasst (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Saarland



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Ja (sogar genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Haarraubwild und Wildkaninchen zur Schadensabwehr, darüber hinaus je nach Genehmigung
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Sachsen

Totfang zulässig	nein nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Dachs,Fuchs,Iltis,Marder,Mink,Nutria,Steinmarder, Waschbär,Marderhund, Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	
Kontrolle Totfang	
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	k.A.
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein





Sachsen-Anhalt



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder, Mink, Nutria, Waschbär, Marderhund, Kaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Schleswig-Holstein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja (gleiche Vorschrift gilt)
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein, nur Registrierung von Fanggerät
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	ja
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder und Wildkaninchen. Andere nach Entscheidung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	bis 41cm, 200N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	41-51cm, 225N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	51-66cm, 250N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	66-74cm, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja, sofern nur auf Zug auslösend, Bügelweiten und Klemmkräfte definiert
Kontrolle Totfang	2 mal täglich
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	nein
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	nicht zulässig
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	2x täglich
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	Einzelfang von Aaskrähen und Elstern.
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Thüringen



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Haarraubwild und Wildkaninchen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwipprettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwipprett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Massenfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein